

Verfahrensordnung

zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 2 LkSG

Stand: Dezember 2023

Vorwort

Wir, die Vebego Facility Services B.V. & Co. KG (nachfolgend: „**Unternehmen**“, „**wir**“, „**uns**“), übernehmen die Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereiches und durch ein angemessenes Management unserer Lieferketten. Zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllt unser Unternehmen auch die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten („**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**“/ „**LkSG**“) und hält dessen Umsetzung nach. Wir verlangen, dass unsere eigenen Beschäftigten sowie unsere unmittelbaren Zulieferer die Standards hinsichtlich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ebenso erfüllen.

Ein wesentliches Kernelement unserer Sorgfaltspflichten nach §§ 2 Abs 1 Nr. 7 i.V.m. 8 LkSG ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Dieses wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren werden Informationen über die Durchführung des Beschwerdeverfahrens mitgeteilt. Mit dieser Verfahrensordnung soll Transparenz über den Verfahrensprozess geschaffen werden.

Das Beschwerdeverfahren ist, wie folgt ausgestaltet:

I. Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber unserem Unternehmen einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und den Verdacht von Rechtsverletzungen aufmerksam zu machen.

II. **An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?**

Jede Person, die von Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belangen im Sinne von § 2 LkSG erfährt, kann eine Beschwerde einreichen. Dies gilt auch für Personenvereinigungen.

III. **Welche Arten von Hinweisen oder Beschwerden können abgegeben werden?**

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln unseres Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind. Beschwerden sollten auf Fakten beruhen und bereits möglichst alle relevanten Informationen enthalten, die den Sachverhalt darstellen, soweit der Beschwerdeführer über diese Informationen verfügt. Auch sollten Beschwerden darauf eingehen, welches Resultat mit der Beschwerde erzielt werden soll.

IV. **Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?**

Beschwerden und Hinweise können über unser Beschwerdestellensystem abgegeben werden; das entsprechende Portal können Sie über den folgenden Link erreichen: beschwerdestelle_vebego.derhinweis.de. Dort erhalten Sie nähere Informationen zur Nutzung des Beschwerdestellensystems.

Sie können alternativ auch Beschwerden und Hinweise telefonisch, per Telefax, E-Mail oder postalisch abgeben. Dazu verwenden Sie bitte die folgenden Kontaktdaten:

Adresse: Uerdinger Straße 62, 40474 Düsseldorf

Telefonnummer: +49 (0)211 415586817

Telefax: +49 (0)211 415586820

E-Mail-Adresse: beschwerde@derhinweis.de

Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

V. **Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?**

Beschwerden oder Hinweise werden von einer von uns beauftragten Beschwerdestelle, der Rechtsanwälte Prof. Dr. Schiefer, Dr. Todisco, Bungart, Nordhausen und Dreyer PartGmbH, entgegengenommen und von ihr bearbeitet. Die Beschwerdestelle ist bei der Durchführung

des Beschwerdeverfahrens unabhängig und ist an Weisungen nicht gebunden. Die Beschwerdestelle ist auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VI. **Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?**

Grundsätzlich umfasst das Beschwerdeverfahren die folgenden Verfahrensschritte:

- Bestätigung des Empfangs der Meldung oder des Hinweises gegenüber dem Beschwerdeführer oder Organisation in der Regel innerhalb von einer Woche durch die Beschwerdestelle, sofern die Meldung nicht anonymisiert erfolgt ist.
- Beurteilung der Zulässigkeit der Meldung sowie Sachverhaltsaufklärung durch die Beschwerdestelle, soweit dies für die Beurteilung der Zulässigkeit notwendig ist.
- Gemeinsame Erörterung des Sachverhalts der Beschwerdestelle mit dem Beschwerdeführer, sofern die Meldung nicht anonymisiert erfolgt ist.
- Klärung des Sachverhalts. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Die mit dem Beschwerdeverfahren in unserem Unternehmen befassten Mitarbeiter verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.